

zur strafbarkeit von antisemitismus

Antisemitismus als immer neue Herausforderung für
das bundesdeutsche Strafrecht – Fünf Jahre nach der
Aufnahme von »antisemitisch« in § 46 StGB

von Prof. Dr. Martin Heger

I. einföhrung

Seit einigen Jahren nehmen antisemitische Einstellungen in allen Lagern – rechts wie links, im islamistischen Milieu aber auch in der gesellschaftlichen Mitte – bedauerlicherweise messbar zu. Das belegte eindröcklich die im September 2023 – und damit vor dem Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 und dem darauffolgenden Krieg im Gaza-Streifen – veröfentlichte sog. Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Ereignisse vom 7.10.2023 katapultierten die Zahl antisemitischer Vorfälle und Straftaten dann auf ein neues Niveau; seither sind sie auf diesem sehr hohen Niveau verharret. Ich selbst hatte Anfang 2023 in einem Vortrag den Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht beschrieben; dieser ist dann im Fröhjahr 2024 veröfentlicht worden.¹ Der erwöhnte Befund, dass die Zahl antisemitisch motivierter Straftaten seither auf hohem Niveau verharret ist, veranlasst mich nunmehr – drei Jahre nach der Mitte-Studie und dem Terroranschlag vom 7.10.2023 – noch einmal über die strafrechtliche Situation in Bezug auf die Bekämpfung antisemitischer Straftaten zu reflektieren und meine damaligen Überlegungen auf den Prüfstand zu stellen.

Dazu kommt, dass die in meinem Überlegungen 2023/24 noch relativ junge Strafschärfungsvorgabe für antisemitisch motivierte Straftaten in § 46 Abs. 2, S. 2 StGB nunmehr auf eine deutlich längere Lebensdauer blicken kann, in der es – gerade auch in Berlin – durchaus auch

öfentlich breit diskutierte Fälle gegeben hat. Besonders prominent war der Fall Shapira, in dem der Angeklagte wegen Körperverletzung in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, die in der Berufung auf zwei Jahre und sechs Monate abgesenkt worden ist.² Im hiesigen Kontext von Interesse ist vor allem, dass das Amtsgericht die höhere Strafe mit einer antisemitischen Tatmotivation begründet hatte, die das Landgericht nicht als gegeben ansah. In beiden Instanzen wurde allerdings vor allem um diese Frage gerungen, weshalb die beiden Verfahren vom Potenzial zeugen, das dieser Strafzumessungsvorschrift innewohnt. Besteht ein Anhaltspunkt dafür, dass eine Tat i.S. von § 46 StGB antisemitisch motiviert ist, muss sich – das kann man gerade aus diesem Fall lernen – das jeweils erkennende Gericht mit der Frage auseinandersetzen, ob es für diesen Strafschärfungsgrund hinreichende Beweise gibt oder nicht. Klar ist damit, dass es sich bei der genannten Norm nicht um bloß symbolisches Recht handelt, das an der Situation für den Verurteilten nichts ändert. Auch ist klageworden, dass der Nachweis einer antisemitischen Tatmotivation zu einer substanziellen Strafschärfung föhrt. In der Konsequenz wird die anfängliche Geringachtung dieser Regelung in der Fachliteratur tendenziell zurücktreten; die StGB-Kommentare werden deshalb auch diesem Strafzumessungsmerkmal tendenziell mehr Beachtung schenken.³ Und das ist für mein hiesiges Thema von erheblicher Bedeutung, denn ist das am

3.4.2021 in das StGB eingezogene Wort »antisemitisch« – bei Vorliegen dahingehender Anhaltspunkte – auch Teil des Prüfprogramms von Staatsanwaltschaft und Tatgericht bei der Strafverfolgung. Seit 2015 waren antisemitische Motive – entweder als »rassistische« oder als »sonstige menschenverachtende« – schon vor 2021 zu berücksichtigen.⁴ Auch wenn damit die erste explizite Bezugnahme auf Antisemitismus in einem deutschen Strafgesetz (wohl) nichts an der Rechtslage geändert hat (allerdings steht mit der Explizierung definitiv fest, dass alle – und nicht etwa bloß besonders massive – Formen von Antisemitismus unter diese Strafschärfungsklausel fallen), ist es doch ein wichtiger Schritt, um sichtbar zu machen, dass antisemitisch motivierte Straftaten angesichts dieses Beweggrundes bzw. Zieles als Hate Speech bzw. Hate Crime nicht mehr bloß mit der bei abstrakter Betrachtung allein des Strafrahmens möglichen Mindeststrafe belegt werden dürfen.⁵

§ 46 Abs. 2, S. 2 StGB begründet damit für alle Straftaten eine Erhöhung des Strafrahmens gegenüber dem gesetzlichen Minimum in Form einer Strafrahmenuntergrenze. Wenn mithin die in Rede stehende Straftat – welcher Art auch immer – aus antisemitischen Beweggründen oder mit solcher Zielsetzung durchgeführt worden ist, muss der Täter mit einer im Minimum erhöhten Bestrafung rechnen; verbunden ist dies obendrein – und das eben erst mit der Explizierung von »Antisemitismus« als Strafschärfungsgrund – mit einem ent-

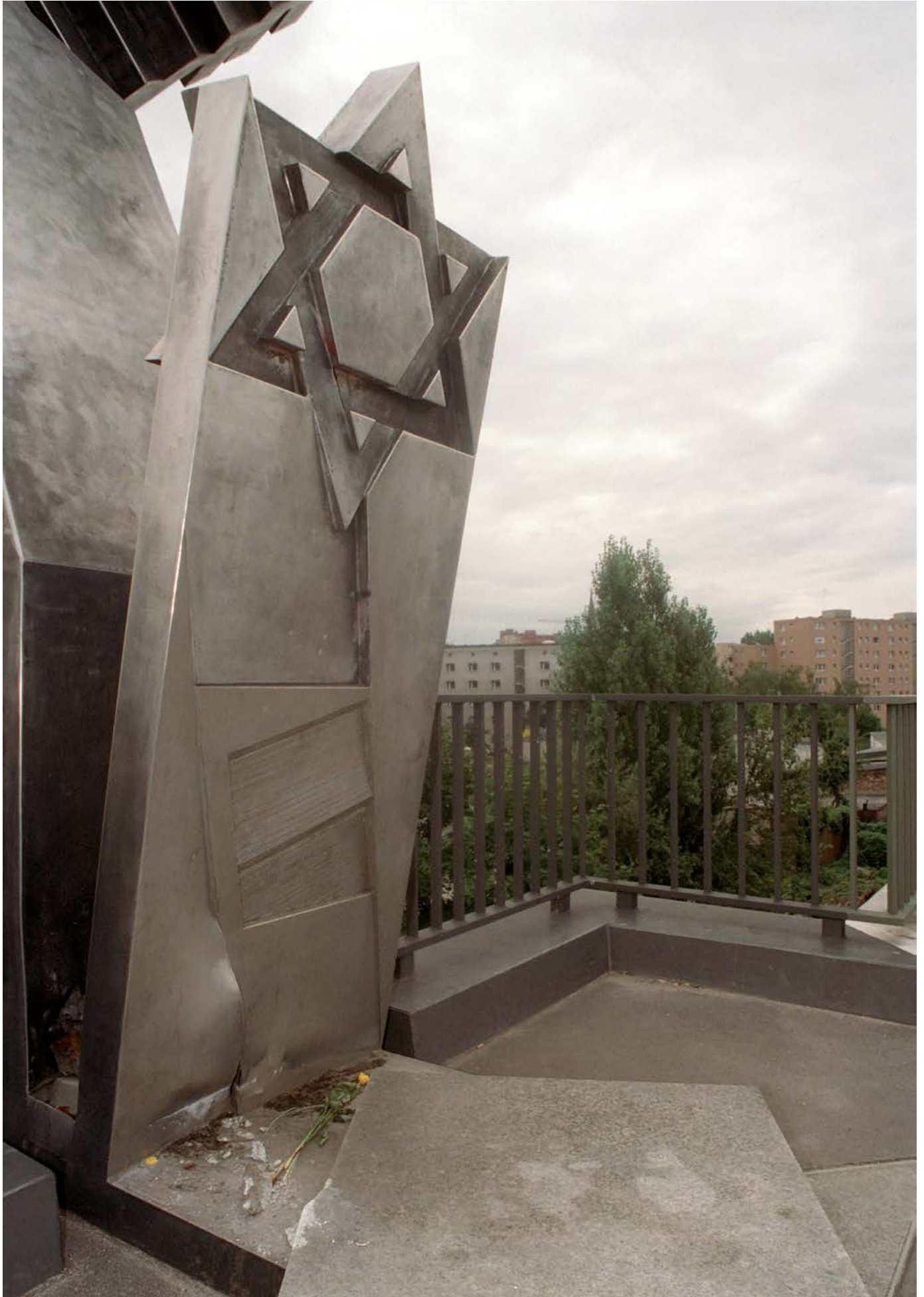
¹ Martin Heger, in: Schuch (Hrsg.), Antisemitismus und Recht, 2024, S. 227 ff. – Der vorliegende Text beruht inhaltlich auf dem damaligen Beitrag, ist aber umfänglich aktualisiert und gekürzt.

² Vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2026/pressemitteilung.1660481.php>.

³ Dazu Martin Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 46 Rn. 33b.

⁴ Julia von Eitzen, Rassistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und Entwicklungen, 2021, S. 359.

⁵ Vgl. Dazu Martin Heger (Fn. 3), § 46 Rn. 33b.



Mahnmal Putzbrücke/Berlin: Auf das Denkmal, das an die Deportation von Jüdinnen:Juden erinnert, wurden immer wieder Anschläge verübt. Hier: nach einem Sprengstoffanschlag 1992. Bild: dpa picture alliance

sprechenden Labeling in den Urteilsgründen, die sich ja zu der Strafzumessung in concreto verhalten müssen. Dazu kommt – wieder Fall Shapira gezeigt hat, dass in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auch die Frage nach einer solchen Motivation behandelt werden muss.

Zwei Ausnahmen von der erhöhten Bestrafung sind zu nennen: Erstens passt diese natürlich nicht für Mordtaten angesichts der in § 211 zwingend vorgegebenen Höchststrafe, auch wenn es sich bei Antisemitismus als Motiv fraglos um einen niedrigen Beweggrund handelt; zweitens passt diese aufgrund des Doppelverwertungsverbots aus § 46 Abs. 3 StGB⁶ nicht für einige bestimmte (nicht alle) Hass-Delikte, soweit antisemitisches Handeln bereits Teil von deren Tatbestand ist; das gilt etwa für das in § 130 Abs. 3 StGB strafbewehrte Leugnen des Holocausts.

Soweit es mithin im Anwendungsbereich von § 46 Abs. 2 StGB darauf ankommt, ob ein Verhalten in diesem Sinne »antisemitisch« motiviert ist, kommt es auch darauf an, welche Definition der Gesetzgeber zugrunde legt. Das dürfte die gängige sog. IHRA-Definition sein,⁷ welche im Bundestag vor und nach der Beschlussfassung zu § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig außerstrafrechtlichen Beschlüssen, zugrunde gelegt und in der Begründung zu § 46 Abs. 2 StGB als »Orientierungshilfe« bezeichnet worden ist.⁸

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Aspekte des strafrechtlichen Umgangs mit Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland beleuchtet werden.

II. der beleidigungstatbestand als allheilmittel

1. ehrverletzung durch titulierung als »jude«?

Als in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik weiterhin virulente Antisemitismus sich erneut in jüdenfeindlichen Äußerungen und Hakenkreuzschmierereien auf jüdischen Friedhöfen Bahn gebrochen hatte,⁹ stand die westdeutsche

Justiz vor der Frage, wie solche Taten strafrechtlich geahndet werden konnten.¹⁰ Zwar war 1951 wieder ein Staatschutzstrafrecht geschaffen worden,¹¹ doch diente dies primär der Bekämpfung kommunistischer Attacken. Weil Beschimpfungen der jüdischen Religion oder jüdischer Gemeinden als solche nicht in Rede standen, konnte der vor der NS-Zeit gelegentlich angewandte Blasphemie-Tatbestand des § 166 StGB a.F. nicht helfen.¹² Auch eine üble Nachrede oder Verleumdung, die gem. §§ 186, 187 StGB jeweils das Behaupten einer ehrenrührigen Tatsache erforderten, wurde für die Bezeichnung als »Jude« – mit Recht – abgelehnt.¹³ Der einzige Tatbestand, der gegen jüdenfeindliche Äußerungen denkbar blieb, war daher die Beleidigung gem. § 185 StGB, etwa wenn – nicht unähnlich der Schmierereien in der NS-Zeit auf die Schaufenster von Geschäften jüdischer Inhaber – auf einem Wahlplakat in Bezug auf den Bewerber das Wort »Jude« geschmiert wurde.¹⁴ Einerseits ist eine Strafverfolgung angesichts der offensichtlichen und für die Zeitgenossen unmissverständlichen Nähe zu entsprechenden Titulierungen aus der NS-Zeit verständlich, andererseits ist natürlich durchaus fragwürdig, warum in der bloßen – sei es richtigen oder unzutreffenden – Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit angesichts der durch Art. 3 GG formal erreichten Gleichheit aller Religionsgemeinschaften verbunden sein sollte. Klar war aber – und ist es leider bis heute – dass jedenfalls in einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung angesichts von Stereotypen oder Ressentiments genau dieser Beleidigungserfolg gegenüber dem als »Jude« Markierten eingetreten ist. Der BGH entschied daher 1955:

»Indessen stellt die Äußerung über die jüdische Abstammung O.s in dem Zusammenhange, in dem sie gemacht wurde, und unter den gegebenen Umständen eine Beleidigung i.S. des § 185 StGB dar. Beleidigung begeht im allgemeinen, wer einer anderen Person ungerechtfertigt seine Mißachtung kundgibt. Im Unterschied zu § 186 StGB kommt es für die Anwendung des § 185 StGB also nicht auf die objektive Eigenschaft der Äußerung an, sondern auf den erkennbaren Sinn, den der Täter seiner Äußerung beilegt.«¹⁵

Der letzte Satz wird heute oft verallgemeinernd so verstanden, dass nicht der objektive Gehalt der Äußerung, sondern vor allem der damit verbundene, vom Täter dieser beigelegte Sinn maßgeblich sein soll (meint mithin der Täter mit der Bezeichnung als »Jude« erkennbar eine Abwertung der damit titulierten Person,¹⁶ kommt es – so der BGH – nicht darauf an, ob das Jude-Sein objektiv negativ, positiv oder neutral bewertet wird). Dem wird dann eine Normativierung gegenüber gegengestellt, dass es darauf ankomme, ob die Bezeichnung normativ ehrmindernd sein könne oder nicht; das wird etwa heute für den Vorhalt von Homosexualität anders gesehen als bis Anfang der 1990er Jahre.¹⁷ Im Prinzip ist dies überzeugend, doch greift es zumindest mit Blick auf das BGH-Zitat zu kurz, denn darin wird auch auf die gegebenen Umstände – d.h. wohl die konkrete Situation im Raum Braunschweig 1955 – abgestellt. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass zehn Jahre nach dem formalen Ende der Judenvernichtung im NS-Staat von vielen Personen das Jüdischsein einer Person nach wie vor (oder wieder) als Makel angesehen worden ist – und dies auch, aber keinesfalls nur vom Täter (wäre es aus Tätersicht kein Makel, wäre die Bezeichnung nicht beleidigend). Auch wenn – wie der BGH zur üblen Nachrede mit Recht festgestellt hat – schon angesichts von Art. 3 Abs. 3 GG die bloße Zuschreibung einer Religionszugehörigkeit als solche niemanden verächtlich zu machen vermag, war doch retrospektiv wohl nicht so weit hergeholt, dass trotz dieser wieder erreichten formalen Gleichheit aller Religionen und Weltanschauungen im Staat des Grundgesetzes angesichts der unverändert oder vielleicht sogar wieder vorherrschenden Umstände die Zuschreibung als »Jude« im Umfeld – und sei es der Verfassungsordnung zuwider – ein negatives Merkmal.

Insofern habe ich Zweifel, ob man dieses Urteil allein auf den Widerstreit von subjektiver Missbilligungsabsicht und objektiver Wertung der Rechtsordnung zurückführen kann, wie es ein Urteil des LG Tübingen in Bezug auf eine mögliche Beleidigung als Homosexueller tut:

⁶ Martin Heger (Fn. 3), § 46 Rn. 45.

⁷ So schon Martin Heger (Fn. 3), § 46 Rn. 33b.

⁸ BT-Drs. 19/17741, S. 33.

⁹ Eine Liste aller antisemitischen Straftaten seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bis Anfang 2020 findet sich bei Ronen Steinke, Terror gegen Juden – Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt, 2020, S. 149 ff.

¹⁰ Vgl. dazu Uffa Jensen, Ein antisemitischer Doppelmord – Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik, 2022, S. 176 ff. m.w.N.

¹¹ BGBl. 1951 I, S. 739.

¹² Dazu vgl. Jahr in: Schuch (Fn. 1), S. 27 ff.

¹³ BGHSt 8, 325.

¹⁴ Vgl. BGHSt 8, 325.

¹⁵ BGHSt 8, 325, 326.

¹⁶ Dass dem bis heute leider oft so ist, zeigen anschaulich die Beiträge in Doron Kiesel, Thomas Eppenstein (Hrsg.), »Du Jude« - Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, 2021 (<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/330806/du-jude/>).

¹⁷ Allg. Jasmin Daniela Finger, Homophobie und Strafrecht, 2016.

»Entscheidend ist aber, dass sich das Strafrecht in einem Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich begründeten Antidiskriminierungsansatz begeben würde, wenn die Bezeichnung als »homosexuell« als ehrmindernd und herabsetzend bewertet würde. Darin käme gerade die Diskriminierung zum Ausdruck, die von Rechts wegen nicht mehr sein soll. Insoweit verhält es sich nicht anders wie mit sonstigen Bezeichnungen einer sexuellen Präferenz wie »bisexuell« oder »heterosexuell« oder mit Bezeichnungen einer religiösen Zugehörigkeit wie Katholik oder Jude - und zwar völlig unabhängig davon, ob der Erklärungsempfänger der betreffenden Personengruppe angehört.«¹⁸

Das OLG Celle hatte 2003 ausgeführt, dass die Bezeichnung einer Person als »Jude« und (zusätzlich) in Verbindung der behaupteten Zugehörigkeit zu einer »fremdvölkischen Minderheit« wegen der Assoziation zu nationalsozialistischen Rassenlehre grundsätzlich zur Herabwürdigung geeignet ist.¹⁹ Das ist im Ausgangspunkt überzeugend, doch bedarf es einer expliziten Behauptung der angebliche Fremdartigkeit jedenfalls dann nicht, wenn eine solche Tätersicht sich angesichts der Umstände aus der formal neutralen Titulierung als »Jude« etc. ergibt.

2. antragserfordernis

Allerdings blieb die Beleidigung die bis Mitte der 1980er Jahre ein absolutes Antragsdelikt. Ein in der NS-Zeit als Jude Verfolgter musste selbst eine Strafverfolgung einfordern. In Bezug auf die Verfolgung wegen Verunglimpfung des Angedenkens Verstorbener – im vorliegenden Kontext konkret: Ermordeter – wurde dieses Antragserfordernis mit dem EGStGB vom 2.3.1974²⁰ zum 1.1.1975 eingeschränkt. In § 194 Abs. 2 wurde folgender Satz 2 eingefügt:

»Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.«

Da bei der Beleidigung lebender Personen zumindest diese als Antragsteller noch in Betracht kommen, sah der Gesetzgeber zunächst von einem Gleichlauf auch für § 185 StGB ab. Erst zehn Jahre später erreichte diese Relativierung des

Antragserfordernisses auch öffentlich begangene Beleidigungen durch Aufnahme folgenden Satz 2 in § 194 I StGB²¹:

»Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.«

III. strafbarkeit als volksverhetzung

Die Strafnorm gegen Volksverhetzung in § 130 war spätestens nach ihrem grundlegenden Umbau im Jahr 1960²² der Ausgangspunkt von Diskussionen über den »richtigen« strafrechtlichen Umgang mit antisemitischen Äußerungen und vor allem mit der sog. Auschwitz-Lüge (seit 1.12.1994.²³ Seit dem 9.12.2022 hat § 130 nicht weniger als acht Absätze.²⁴

1. ausgangstatbestand

Zwischen dem der mit dem 6. StÄG vom 30.6.1960²⁵ zum 4.8.1960 erfolgten Neufassung von § 130 StGB und dem 30.11.1994 beschränkte sich der Tatbestand demgegenüber auf folgenden Text:

»Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Angesichts der dieser Gesetzesreform vorausgegangenen umfangreich aufgetretenen antisemitischen Schmierereien war klar, dass das Hauptziel dieser Re-

form in der Erfassung zumindest schwerwiegender antisemitischer Äußerungen liegen sollte – und zwar gerade auch solcher, die man auch mit dem Beleidigungstatbestand nicht (mehr) erfassen konnte. Die mit Blick auf den aktuellen Tatbestand ausgemachten Probleme etwa mit den Begriffen »Rasse«, »Religion« oder »Herkunft«, die jeweils das Phänomen des Antisemitismus nicht wirklich zu erfassen vermögen und obendrein sprachliche Kollateralschäden mit sich bringen, stellten sich bei diesem Tatbestand nicht, denn die Tat handlung musste sich schlicht gegen als solche abgrenzbare Teile der Bevölkerung – wie auch immer diese definiert waren – richten; auch der Angriff auf deren Menschenwürde erforderte keine Abgrenzung möglicher Teilgruppen, so dass etwa – wie bei Antisemitismus typisch – die in Deutschland lebenden Juden als Opfergruppe problemlos erfasst werden konnten.

Betrachtet man freilich die drei Tat handlungen, zeigt sich, dass viele gegen diese und andere Gruppen gerichteten Verbalattacken nicht erfasst wurden. Das lässt sich vor allem mit Blick auf das Ableugnen des Holocausts zeigen, denn das Inabredestellen der historischen Tatsache der Ermordung großer Teile der europäischen Juden war zwar eine offensichtliche Lüge und bediente in der Bevölkerung latent vorhandene antisemitische Ressentiments, stachelte aber deshalb noch nicht notwendig zum Hass gegen Juden auf, musste nicht notwendig in Willkürmaßnahme gipfeln und beschimpfte oder verleumdete sie auch nicht stets – wenngleich dies nicht selten der Fall war. Das Ergebnis war, dass die Rechtsprechung differenzierte zwischen der sog. einfachen Auschwitz-Lüge, dem bloßen Ableugnen des Holocausts, und der sog. qualifizierten Auschwitz-Lüge;²⁶ nur wenn in letzterem Sinne dieses Verleugnen verbunden wurde mit Unterstellungen gegen heute lebende Juden, wie, dass diese durch die Erfindung des Holocausts nur Geldzahlungen erlangen wollten, oder wenn zu einer Wiederholung dessen aufgefordert wurde, konnte dies als Volksverhetzung bestraft werden. Umgekehrt stellte der BGH fest, dass nach damaliger Rechtslage das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand von § 130 StGB nicht erfüllte.²⁷ Dass diese nur rudimentäre Strafbarkeit der Verbreitung Auschwitz-Lüge vor allem in neonazistischen Kreisen nicht gerecht wurde, zeigte sich immer mehr. Es bedurfte aber noch eines Fehlurteils des LG Mannheim, das den früheren NPD-Vorsitzenden Decker zwar angesichts

¹⁸ LG Tübingen, NSTz 2013, 10.

¹⁹ OLG Celle, NSTz-RR 2004, 107.

²⁰ BGBl. 1974 I, S. 469.

²¹ BGBl. 1985 I, S. 425.

²² Zur Geschichte von § 130 StGB näher Benedikt Rohlfen, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB), 2009.

²³ BGBl. 1994 I, S. 3186.

²⁴ BGBl. 2022 I, S. 2146.

²⁵ BGBl. 1960 I, S. 478.

²⁶ BGHSt 40, 97.

²⁷ BGHSt 40, 97, 100.



Die Instrumentalisierung des Begriffs »Holocaust« hat immer Konjunktur – hier bei einer Palästina-Demonstration in Berlin 2009. Foto: Ullstein Bild

des Ableugnens des Holocausts wegen Volksverhetzung verurteilte, ihm bei der milden Strafzumessung aber zugutehalten wollte, er habe dabei uneigennützig und in einem vermeinten – wiewohl verfehlten – Gemeininteresse gehandelt.²⁸

2. die strafbarkeit des leugnens des holocausts und des verherrlichens der NS-gewaltherrschaft

Mit diesem Urteil wachte der Gesetzgeber endlich auf, fasste § 130 StGB neu und fügte mit Absatz 3 einen spezifischen Tatbestand gegen jede Art der Auschwitz-Lüge ein (2002 modifiziert):

»(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.«

Diese Strafnorm ist bis heute zentrales Element der Bekämpfung historisch begründeter antisemitischer Äußerungen. Dazu kam 2004 ein Absatz 4, der auch das bloße Verherrlichen der NS-Gewaltherrschaft unter Strafe stellte und damit Verleugnung, Relativierung und Rechtfertigung insbesondere des Völkermords an den europäischen Juden erfasste.

Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge war insofern problemlos mit der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit zu vereinbaren, als es sich bei der Massenvernichtung der Jüdinnen:Juden um eine unumstößliche Tatsache handelte; ihre Leugnung war und ist als falsche Tatsachenbehauptung nicht von Art. 5 I GG geschützt. Komplexer stellte sich die grundrechtliche Rechtfertigung von § 130 Abs. 4 StGB dar, denn ein Verherrlichen

etc. der NS-Gewaltherrschaft ist eine Meinungsäußerung; und weil sich dieser Tatbestand nur gegen Äußerungen in Bezug auf die NS-Herrschaft und nicht etwa auch den Stalinismus etc. richtete,²⁹ war es kein allgemeines Gesetz, bei dem Meinungsäußerungen ohne Rücksicht auf die darin zum Ausdruck gekommene Meinung strafbewehrt sind.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat im Wunsiedel-Beschluss von 2009 diese Umstände zwar konstatiert, zugleich aber eine Rechtfertigung des damit verbundenen Eingriffs in die Meinungsfreiheit daraus hergeleitet, dass dem Grundgesetz insgesamt ein minimaler Anti-Faschismus zugrunde liege, weshalb eine neonazistische Verherrlichung des Faschismus gleichsam dem Grundgesetz den Boden entziehen würde.³¹

Da die Holocaust Leugner international agieren und sich mit dem Internet neue Möglichkeiten grenzüberschreitender Desinformation aufgetan haben, kam es an der Jahrtausendwende zu Diskussionen, ob etwa das Zeigen des Hitlergrüßes vor deutschen Fernsehkameras am Ran-

²⁸ LG Mannheim, NJW 1994, 2494. Es folgte ein – berechtigter – Sturm in den Medien. Vgl. etwa Hanno Kühnert, Mit Blindheit geschlagen, in ZEIT vom 19.8.1994, <https://www.zeit.de/1994/34/mit-blindheit-geschlagen> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026); im SPIEGEL vom 14.8.1994 bzw. 20.11.1994 wurden Artikel über die beteiligten Richter überschrieben mit »Schlag ins Gesicht«, <https://www.spiegel.de/politik/schlag-ins-gesicht-a-b54e94c4-0002-0001-0000-00001368431> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026) bzw. »Narrenfreiheit für Juristen?«, <https://www.spiegel.de/politik/narrenfreiheit-fuer-juristen-a-53997ab8-0002-0001-0000-000009292917?context=issue> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).

²⁹ Vgl. Martin Heger, ZIS 2011, S. 402-415 (410).

³⁰ BVerfGE 124, 300.

³¹ BVerfGE 124, 300.



Gedenktafel am Wittenbergplatz in Berlin: Neben dem Namen des Vernichtungslagers Trostenez hat jemand »GAZA« gekritzelt. Der Schriftzug wurde überklebt, die Aufkleber aber wieder heruntergekratzt. In Trostenez wurden über 200.000 Menschen ermordet.

de eines Länderspiels in Warschau oder das Leugnen des Holocausts via Internet aus Australien in Deutschland wegen Verwendung von NS-Abzeichen bzw. Volksverhetzung strafbar sein könnten,³² ohne dass jemand im Inland selbst aktiv geworden wäre. Gerade mit Blick auf die Volksverhetzung via Internet verfolgte der BGH zunächst eine extrem extensive Linie und postulierte, dass bereits dann ein Tatort auch im Inland anzunehmen und deshalb deutsches Strafrecht anzuwenden sei, wenn die Internet-Lügen im Inland abgerufen werden könnten.³³ Dies war und ist freilich vom Wortlaut des § 9 Abs. 1 StGB nicht mehr gedeckt, denn angesichts der Struktur von § 130 Abs. 3 StGB als einem potenziellen Gefährdungsdelikt kann es den von § 9 StGB geforderten »zum Tatbestand gehörenden Erfolg« streng genommen nicht geben.³⁴ Das sieht inzwischen auch der BGH so, so dass heute das Holocaust-Leugnen via Internet aus dem Ausland nicht mehr als solches strafbar sein kann.³⁵

Konjunktur hat der Tatbestand seit einigen Jahren nicht mehr nur im Leugnen der Judenvernichtung, sondern in der letzten Tatvariante – deren Verharmlosen. Beispiele aus den letzten Jahren sind jeweils gelbe Davidsterne, in denen statt des Wortes »Jude« – wie im Nationalsozialismus – etwa »Ungeimpft« steht. Teilweise wird vertreten, solche »Ungeimpft«-Sterne würden den Holocaust nicht verharmlosen, sondern aus Sicht derjenigen, die diese Sterne verwenden gerade zum Ausdruck bringen, dass es sich dabei um großes Unrecht handele, nun aber im Umgang mit nicht geimpften Personen während der Corona-Pandemie erneut Unrecht geschehe. Daher sei zumindest kein Vorsatz gegeben. Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Für § 130 Abs. 3 StGB genügt bedingter Vorsatz. Dieser Vorsatz muss sich beim Verharmlosen des Holocausts nur darauf beziehen, dass das als Vergleich gewählte Beispiel nicht annähernd so schwer wiegt wie die Massenvernichtung der europäischen Juden. Zwar mag danach ein Vergleich mit einer anderen Diktatur – auch wenn diese nicht so viele Opfer hatte – zulässig sein; doch geht

es hier ja um einen Vergleich mit einer objektiv viel harmloseren Sache. Dass auch diese Unrecht (aus Sicht des Täters) darstellen mag, ist irrelevant, solange er annimmt, dass objektiv dieses Unrecht nicht vergleichbar ist. Es geht um die Vergleichbarkeit des Unrechts und nicht darum, (angeblich) Opfer von irgendwelchem (aber eben nicht vergleichbaren!) Unrecht zu sein. Der Vorsatz würde nur entfallen, wenn der/die (dann freilich grenzdebile) Täter:in denken würde, dass von ihm genannte Unrecht sei nicht nur aus seiner Sicht schlimm, sondern objektiv mit dem Holocaust vergleichbar. Das gleiche muss gelten, wenn jemand – wie in anderen Fällen geschehen – »AfD-Wähler«, »SUV-Fahrer« oder nach Beginn des russischen Aggressionskriegs gegen die Ukraine »Russe« in den gelben Stern schreibt.

³² Bejahend – freilich zu Unrecht – KG 1999, 3500.

³³ Vgl. BGHSt 46, 212 (Fall »Thoben«).

³⁴ Dazu grundlegend Martin Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 250 ff.

³⁵ BGH NSTZ 2015, 81; 2017, 146.

3. der aktuelle grundtatbestand

Der heutige Volksverhetzungstatbestand in § 130 Abs. 1 StGB hat folgenden Wortlaut:

»Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Nicht auf die Shoah bezogene antisemitische Äußerungen sollten je nachdem ob sie öffentlich oder medial verbreitet worden sind, durch die 1994 ebenfalls runderneuerten Absätze 1 und 2 erfasst werden; diese wurden vor dem Hintergrund des EU-Rahmenbeschlusses gegen Rassismus und Xenophobie von 2008 im Jahr 2011 ausgeweitet, sodass es seither nicht mehr darauf ankommt, dass der Täter eine bestimmte Gruppe adressiert; es genügt, wenn der Hass gegenüber einem einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe artikuliert wird.

Die erwähnte Kritik an den einzelnen Merkmalen der Gruppen ändert nichts daran, dass – wie zu dem insoweit völlig offenen und damit eben völlig klaren Vorgängertatbestand – davon gerade auch antisemitische Angriffe auf jüdische Gruppen und Gemeinden sowie deren Mitglieder erfasst sein sollen. Auch wenn eine Subsumtion unter Merkmale wie »rassisch« schwerfallen mag, sind diese jedenfalls Teile der Bevölkerung; erfasst sind damit auch hier lebende Ausländer wie Israelis. Da der Gruppen-Begriff ohne Bezug auf die Bevölkerung auskommt, könnten darunter sprachlich selbst im Ausland lebende Personengruppen verstanden werden, doch käme es im Regelfall schon deshalb nicht zu einer Strafbarkeit, weil die Gefahr für den öffentlichen Frieden im Inland ein-

getreten sein muss.³⁶ Relevanz könnte dies etwa haben, wenn man im Inland gegen eine Gruppe nach Israel emigrierter Juden in einer Weise hetzt, dass aufgehetzte Zuhörer hierzulande aggressiv reagieren könnten.

IV. das vorfeld der volksverhetzung • zurück zur beleidigung?

Ein halbes Jahr nach Aufnahme des Begriffs »Antisemitismus« in das StGB ist der Tatbestand der Volksverhetzung vorverlagert und als »verhetzende Beleidigung« wieder in die Ehrdelikte eingereiht worden. § 192a StGB hat folgenden Wortlaut:

»Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Es ist hier nicht der Ort, die Norm im Detail zu betrachten.³⁷ Mit § 192 StGB soll der Fall erfasst werden, dass eine volksverhetzende Äußerung i.S. des § 130 StGB deshalb nicht als solche strafbar war, weil mangels Öffentlichkeit der Äußerung der öffentliche Friede nicht gefährdet werden konnte; als Paradebeispiel gilt die Sendung antisemitischer Briefe an Mitglieder des Zentralrats der Juden. Angesichts dieser Lückenschließung wäre eine Lokalisierung dieses Tatbestandes zum Schutz der Menschenwürde – und nicht der persönlichen Ehre – im Umfeld von § 130 sinnvoller gewesen.

Dass § 192a in diesem Abschnitt ein »Fremdkörper« ist, zeigt sich schließlich daran, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 395 Abs. 3 StPO für die Beleidigung, nicht aber auch für die verhetzende Beleidigung eine Nebenklagebefugnis vorgesehen

³⁶ Näher Martin Heger, GRZ 2023, 66, 67.

³⁷ Dazu ausf. Laura Schwarz/Martin Heger, ZStW 136 (2024), 57 ff.

ist. Konsequenterweise müsste man mindestens diese »nachreichen«, wobei man überlegen könnte, ob man nicht zugleich auch die Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1, 2 StGB, soweit sie sich nur gegen einen Einzelnen wegen der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe richtet, in den Kreis der Nebenklagedelikte aufnehmen sollte.³⁸

V. antisemitismus und allgemein-delikt

Während trotz der sprachlich unglücklichen Formulierungen in § 130 StGB klar ist, dass vor dem Hintergrund des NS-Rassenwahns, der sich gerade in der Judenvernichtung niedergeschlagen hat, auch antisemitische Hetzreden in der Öffentlichkeit oder medial vermittelt als Volksverhetzung strafbar sind, taten sich die Gerichte lange schwer damit, bei allgemeinen Straftaten die antisemitische Zielrichtung als solche zu erkennen, zu benennen und daraus Folgerungen zu ziehen. In negativer Hinsicht anzumerken ist insoweit die Verneinung antisemitischer Motivation bei einem Brandanschlag auf eine Synagoge (!) in Wuppertal. Die dahinterstehende Intention der Richter, jugendliche Täter mit ihrerseits nicht einfacher Migrationsgeschichte nicht zusätzlich zu belasten und deshalb das gegen ein Gotteshaus der Juden gerichtete Geschehen als »Israelkritik« ansehen zu wollen, führt dazu, dass Antisemitismus sozusagen in ein Gesamtsaldo der Strafzumessung eingestellt und durch andere Gründe marginalisiert werden kann.³⁹

§ 46 Abs. 2 StGB zwingt das Gericht in solchen Fällen heute zum »Schwur« – und bewirkt in Bezug auf die Frage, ob Antisemitismus dahintersteht, eine umfängliche Revisibilität, denn die Strafzumessung ist zwar Domäne des Tatrichters, nicht aber auch die Frage, ob die maßgeblichen rechtlichen Maßstäbe für die Konkretisierung des Strafrahmens richtig gezogen worden sind. Wird mithin aufgrund unrichtiger rechtlicher Würdigung Antisemitismus verneint, leidet das Urteil an einem revisiblen Rechtsfehler i.S. von § 337 StPO.

³⁸ Näher Laura Schwarz/Martin Heger, Die verhetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, erscheint in der ZStW.

³⁹ Mit Recht sehr krit. zu der Rspr. daher Abraham Cooper/Yitzchok Adlerstein, in Tagesspiegel vom 27.3.2017, <https://www.tagesspiegel.de/politik/wie-kann-ein-anschlag-auf-eine-synagoge-nicht-judenfeindlich-sein-3818683.html> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).



Foto: Ullstein Bild

VI. flaggenverbrennung

Betrachtet man Antisemitismus nicht vor dem Hintergrund darauf unmittelbar rekurrierender Strafvorschriften, erweitert sich der Blick in verschiedener Hinsicht. Ein Aspekt ist der als vermeintliche »Israelkritik« verpackte Antisemitismus, der sich gerade in Berlin und vor historischen Stätten immer wieder auch im Verbrennen israelischer Fahnen geäußert hat.⁴⁰ Dies war auch der Grund für die Neufassung des § 104, der in Absatz 1 Satz 2 und 3 nunmehr solche Handlungen gegenüber den Fahnen aller von der Bundesrepublik anerkannter Staaten unter Strafe stellt (und nicht mehr nur einen Angriff auf offiziell – etwa vor der Botschaft – aufgehangene Flaggen). In der Debatte im Rechtsausschuss war allen Beteiligten klar dass es hier nicht um das Verbrennen irgendwelcher Fahnen irgendwelcher Staaten geht, sondern de facto allein um das Verbrennen israelischer Flaggen.⁴¹ Dass der Gesetzestext

sich nicht auf diesen primär praktischen Fall beschränkt, mag man bedauern, weil dadurch die eigentliche Zielrichtung – nämlich die Bekämpfung von aggressiv und öffentlich vorgetragenem Antisemitismus in der Verpackung vermeintlicher »Israelkritik« – verloren gegangen ist; man muss es aber akzeptieren, damit nicht der möglicherweise auch verfassungsrechtlich relevante Vorwurf eines Sondergesetzes erhoben werden kann.⁴² Eine andere Frage ist natürlich, ob im Fall des Verbrennens der israelischen Fahnen in antisemitischer Intention zusätzlich noch die Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen ist; bedenkt man, dass alle ausländischen Flaggen vor dem Strafgesetz gleich sein sollen, wäre die – freilich eben nur mit der israelischen Flagge verbundene – antisemitische Zielrichtung nicht schon im Tatbestand angelegt, so dass eine zusätzliche strafscharfende Berücksichtigung bei der Konkretisierung der Strafe nicht gegen das Verbot einer Doppelverwertung verstoßen dürfte. Konsequenz wäre,

dass für das Verbrennen der israelischen Fahne in antisemitischer Tendenz nicht bloß die minimal mögliche Geldstrafe am untersten Rand zulässig wäre, sondern die Tagessatzzahl nennenswert über dem Minimum liegen müsste.⁴³

Strafbar ist gem. § 104 Abs 2 schon der Versuch. Da es sich nicht um ein Antragsdelikt handelt, muss auch dieser von den Ermittlungsorganen ausermittelt und grundsätzlich auch angeklagt werden.

Da die Flaggenverletzung einhergehen kann mit deren Sachbeschädigung oder ihr auch ein Diebstahl vorausgegangen sein kann, stellt sich die Frage des Konkurrenzerhältnisses beider Delikte. Da §§ 242, 303 StGB mit dem Eigentum völlig andere Rechtsgüter als § 104 StGB schützen, wird man hier jeweils Idealkonkurrenz (oder wenn der Diebstahl nicht unmittelbar vorausgegangen ist auch Tatmehrheit) annehmen müssen, so dass jedenfalls § 104 StGB nicht verdrängt wird. Für die Strafzumessung ist das aber letztlich nicht entscheidend, denn wenn jemand eine israelische Flagge entwendet, um diese in antisemitischer Motivation zu verletzen, ist auch schon bei der Strafzumessung für den Diebstahl – selbst wenn es nicht mehr

⁴⁰ Vgl. nur aus der Debatte im Bundestag am 14.5.2020 den SPD-MdB Johannes Fechner, BT-Plenarprotokoll 19/160, S. 19971.

⁴¹ Martin Heger (Fn. 3), § 104 Rn. 1.

⁴² Für Legitimierbarkeit auch nur des strafrechtlichen Schutzes der israelischen Flagge Martin Heger, Der strafrechtliche Schutz von Nation und Religion in Deutschland, in: Goodman-Thau/Kohler (Hrsg.), Nationalismus und Religion – Hermann Cohen zum 100. Todestag, 2019, 31, 35 f.

⁴³ Martin Heger (Fn. 2), § 46 Rn. 33b.

zu einem unmittelbaren Ansetzen zur Flaggenverletzung kommen sollte – die Strafschärfung i.S. von § 46 Abs. 2 StGB anzuwenden.

VII. relativierung der holocaust-leugnung durch die strafbewehrung des leugnens anderer völkerverbrechen?

Vor einigen Jahren hat eine andere politisch und historisch aufgeladene Fragestellung das Strafrecht erreicht. Als neben dem Holocaust intensiver auch über koloniale Verbrechen etwa, aber nicht nur von Deutschland – vor allem die Völkermorde an den Herero und Nama im heutigen Namibia – diskutiert wurde, wurde immer wieder diskutiert, beide Völkermorde – den an den europäischen Jüdinnen/Juden, der Shoa, und eben die genannten im damaligen Deutsch-Südwestafrika – in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Damit wurde gleichsam das Resultat des 2. Historikerstreits 1986 in Frage gestellt, dass der Holocaust als einmaliges Menschheitsverbrechen nicht etwa mit den Verbrechen des Stalinismus, denen nicht weniger Menschen zum Opfer gefallen sind, verglichen werden dürfe. So wie damals der Historiker Ernst Nolte argumentierte, Hitlers Judenvernichtung sei zumindest auch ein Resultat seiner Furcht vor bolschewistischen Verbrechen gewesen,⁴⁴ finden sich heute Stimmen, die einen Weg von »Windhuk nach Auschwitz« diskutieren⁴⁵ und damit die historisch vorausgegangenen Völkermorde an den Herero und Nama⁴⁶ letztlich als Ausgangspunkt für die industrielle Menschenvernichtung in der NS-Zeit begreifen wollen.⁴⁷ Ähnliche Assoziationen lassen sich natürlich auch in einer Linie danach ziehen, etwa wenn der Palästinenserpräsident in Deutschland darüber sinniert, es habe seither in den palästinensischen Gebieten »50 Holocauste« gegeben.⁴⁸ Die

Debatte scheint mir zweierlei vereinbar gemacht zu haben: Man kann und sollte unverändert und mit vollem Recht, die Einzigartigkeit und Präzedenzlosigkeit der Shoah als millionenfache industrielle Menschenvernichtung anerkennen, ohne dass man zugleich in Abrede stellen müsste, dass es daneben, davor oder danach nicht andere Menschheitsverbrechen gegeben hat, die gleichermaßen als Völkermord für sich dastehen und deren Ablehnung Gegenstand strafrechtlicher Reaktion sein kann, soweit daraus eine Gefährdung des öffentlichen Friedens resultiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Vergleichbarkeit von Völkermorden überrascht es nicht, dass die Ende 2022 vor allem aufgrund entsprechender EU-Vorgaben erfolgte Aufnahme eines neuen Absatz 5 in § 130 StGB auch unter dem Stichwort geführt worden ist, ob dadurch die zuvor in Absätze 3 und 4, die allein auf die sog. Auschwitz-Lüge bzw. das Verherrlichen, Rechtfertigen etc. der NS-Gewaltherrschaft abzielten, klar zum Ausdruck gebrachte Zielrichtung gegen eine Relativierung des Holocausts und das diesen betreibenden NS-Regime nunmehr doch relativiert worden ist, weil parallel – wenngleich mit niedrigerer Strafdrohung – auch das Leugnen etc. anderer Völkerverbrechen unter Strafe gestellt worden ist. Indem man das Leugnen des Holocausts und daneben das anderer Völkermorde unter Strafe stellt, sagt man aber nicht, beide für sich furchtbare Geschehnisse seien gleichrangig oder gleichwertig, sondern nur, dass das Leugnen jeder dieser Völkerverbrechen für sich auch im Lichte der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit die Mindestanforderungen an eine Strafnorm erfüllt. Wenn also auch das Leugnen der Völkermorde im heutigen Namibia – vorausgesetzt, es ist mit einer Gefahr für den öffentlichen Frieden in Deutschland verbunden – von deutschen Gerichten mit einer Kriminalstrafe belegt wird, wie dies spätestens seit 1994 für das Holocaust-Leugnen gilt, heißt das noch nicht, dass beide Völkermorde aus (straf-)rechtlicher Sicht gleich

zu bewerten sind; allerdings schließt die Einzigartigkeit des Holocausts eben auch nicht aus, dass andere Völkermorde nicht ebenfalls gegen ihre Verleugnung strafrechtlich geschützt werden können.

Angesichts der hinsichtlich möglicher verleugneter oder relativierter Völkerverbrechen völligen Offenheit, wären von § 130 Abs. 5 auch entsprechende Äußerungen in Bezug auf die Shoah erfasst. Weil allerdings die Tathandlungen z.T. etwas enger und die Strafraumenobergrenze niedriger als in § 130 Abs. 3 gefasst sind, ist kein Fall mit antisemitischer Tendenz denkbar, der nicht schon vom bisherigen Recht erfasst worden wäre.

fazit

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass trotz immer weiter ausgebauter Strafnormen und geschärfter Strafzumessungsregeln gegen antisemitisch motivierte Taten die bundesdeutsche Justiz immer wieder in dem Sinne »gefremdelt« hat, wenn es darum ging, antisemitische Taten auch als solche zu bezeichnen und diese Zielsetzung strafschärfend zu berücksichtigen. Daran hat ab 2015 auch die Strafschärfungsvorgabe in § 46 Abs. 2 StGB für eine rassistische oder menschenverachtende Motivation wenig geändert; die Einfügung der »antisemitischen« Motivation in § 46 Abs. 2 StGB zwingt seit 2021 die Justiz »zum Schwur«, denn wenn es Anhaltspunkte für eine solche gibt, muss diesen nachgegangen werden. Dazu kommt, dass es zunehmend – etwa in Berlin – bei der Staatsanwaltschaft Abteilungen gegen antisemitische Hasskriminalität gibt. Die dortigen Staatsanwälte sind nicht nur besonders geschult bei der Erkennung antisemitischer Motivation; sie können sich dann auch vor Gericht dafür einsetzen, dass dieses sich ebenfalls mit der Möglichkeit einer antisemitischen Motivation auseinandersetzt und sich dazu im Urteil dann auch verhält. Dann bleibt – das zeigen die beiden Urteile im Fall Shapira – zumindest nicht mehr der lange vorherrschende Eindruck bestehen, die Justiz wolle sich mit der Möglichkeit einer antisemitischen Tatmotivation lieber nicht näher befassen. Gerade angesichts der in jüngerer Zeit massiv gestiegenen Fallzahlen antisemitisch motivierter Straftaten ist es wichtig, dass im Falle einer Anklage auch dieser vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte besonders bedeutsame Aspekt regelmäßig gerichtsöffentlich erörtert und im Urteil – sowie ggf. im Rechtsmittelverfahren – geklärt wird.

genügenden Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Verharmlosens des Holocausts, vgl. den Artikel: Olaf Scholz nennt Abbas' Holocaustvergleich erneut inakzeptabel, Zeit Online vom 6.12.2022, <https://www.zeit.de/politik/2022-12/olaf-scholz-mahmud-abbas-holocaust-relativierung> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026). Dahinter mag auch das diplomatische Problem stehen, dass das Auswärtige Amt wegen des offiziellen Besuchs in Berlin von diplomatischer Immunität ausgegangen war, dies sich aber angesichts der Nichtanerkennung von Palästina als Staat nicht von selbst ergeben hat, vgl. die Meldung: Polizei prüft Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung gegen Mahmud Abbas, Zeit Online vom 19.8.2022, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-08/holocaustaussage-mahmud-abbas-ermittlungen-polizei> (zuletzt abgerufen am 19.8.2026).

⁴⁴ Dokumentation der Kontroverse bei Piper (Hrsg.), »Historikerstreit«. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, (1987).

⁴⁵ Vgl. nur Jürgen Zimmerer, Von Windhuk nach Auschwitz? (2011).

⁴⁶ Zu deren Einstufung Moritz Vormbaum, Ad legendum (2019), S. 194 ff.

⁴⁷ Zur Debatte vgl. nur Frank Bajohr/Rachel O'Sullivan, Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte 2022, S. 191 ff.

⁴⁸ Die Staatsanwaltschaft Berlin sah offenbar – für mich nicht wirklich nachvollziehbar – keine